

**Satzung des Zweckverbandes
„Verkehrsverbund OstWestfalen-Lippe“
(Stand 21.05.2008)**

**§ 1
Verbandsmitglieder und -zweck**

Die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke bilden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. geltenden Fassung einen Zweckverband zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung und Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und des ÖPNV.

**§ 2
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsverbund OstWestfalen-Lippe“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bielefeld

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Ziel der Tätigkeit des Zweckverbands ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und die Förderung des ÖPNV im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe mit.
- (2) Die Aufgaben des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen werden in einer dezentralen Struktur in den Teilräumen der Mitgliedsverbände des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe wahrgenommen. Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe dazu personelle und sächliche Mittel seiner Geschäftsstelle auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Verfügung und arbeitet mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe auf allen Ebenen (Verbandsvorsteher/in, Geschäftsführung, begleitende Arbeitsgruppen) zusammen.
- (3) Der Zweckverband bleibt bis zum 31.12.2010 Inhaber der zum 31.12.2007 bestehenden Verkehrsverträge, die er mit Verkehrsunternehmen geschlossen hat.
- (4) Der Zweckverband nimmt weitere folgende Aufgaben wahr:
 - Hinwirkung auf den Erhalt und Ausbau der Schieneninfrastruktur;
 - Vertretung der regionalen Interessen bei der Hinwirkung auf die Fortentwicklung des im Verbandsgebiet geltenden Gemeinschaftstarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen
 - Bündelung und Vertretung regionaler Interessen gegenüber Bund, Land, Nachbarverbänden und Verkehrsunternehmen; Entwicklung regionaler Projekte;

- Erarbeitung von Leitlinien für eine regionale Angebots- und Marketingstrategie;
 - Beratung der Zweckverbandsmitglieder, der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet sowie der Verkehrsunternehmen;
 - Wahrnehmung von Aufgaben als Träger öffentlicher Belange.
- (5) Der Zweckverband schließt, soweit erforderlich, zur Erfüllung der Aufgaben Verträge mit Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften oder anderen Verkehrsverbänden ab.
 - (6) Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.
 - (7) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, können nur mit dessen Einvernehmen erfolgen.
 - (8) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben in der Planung und Koordinierung des Verkehrs in Ostwestfalen-Lippe übernehmen.
 - (9) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 4

Organe, Beiräte, Geschäftsführer

- (1) Organe des Zweckverbandes sind Verbandsversammlung, Verwaltungsrat und Verbandvorsteher(in).
- (2) Es wird ein Beirat gebildet, der die verschiedenen Nutzerinteressen widerspiegeln soll.
- (3) Der Zweckverband hat einen/eine Geschäftsführer(in) und einen/eine Stellvertreter(in).

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreter(innen) der Verbandsmitglieder. Die Vertreter(innen) werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jede(n) Vertreter(in) ist ein(e) Stellvertreter(in) für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter(innen) in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu zählen insbesondere:

- Wahl des/der Vorstandsvorsteher(in) und seines/ihrer Vertreter(in),
- Wahl des/der Geschäftsführers(in) und seines/seiner Vertreters(in) auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
- Entsendung von Vertretern in die Organe des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe
- Änderung der Zweckverbandssatzung,
- Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes,
- Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes mit der Prüfung (§ 15),
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des/der Vorstandsvorstehers(in),
- Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- Auflösung des Zweckverbandes,
- Angelegenheiten, die entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe einer Entscheidung seiner Verbandsmitglieder bedürfen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Außer den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen, die einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen, werden die übrigen Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. In dringlichen Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied Beschlüsse fassen. Sie sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in

dieser engen Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Es wird ein Verwaltungsrat gebildet, in dem jedes Verbandsmitglied über eine Stimme verfügt.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamten/innen oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Beamter/Beamtin oder Beschäftigte/r an.
- (3) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist der/die Verbandsvorsteher(in).

§ 9 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse der Zweckverbandversammlung und die Abstimmung unter den Zweckverbandsmitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:
 - Vorschlag für die Wahl des/der Verbandsgeschäftsführers(in) und des/der Stellvertreters(in),
 - Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, deren Besoldungsgruppe A 12 bzw. TVöD Entgeltgruppe 12 überschreitet,
 - haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, die in ihrem Umfang von der Verbandsversammlung festgelegt werden,
 - Abschluss von Verträgen mit Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften und Verkehrsverbänden, soweit diese einen wirtschaftlichen Wert von 250 T€ pro Jahr überschreiten und soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (3) Der Verwaltungsrat soll darüber hinaus den/die Verbandsvorsteher(in) und die Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten beraten.

§ 10 Einberufung des Verwaltungsrates, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Bestimmungen des § 7 über die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten entsprechend.
- (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Verwaltungsrat Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen.

§ 11 Verbandsvorsteher(in), Geschäftsführung

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher(in) und seine/ihre Stellvertreter(in) wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten(innen) oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten der allgemeinen Vertreter, der Beigeordneten oder der sonstigen vertretungsberechtigten Bediensteten für die Dauer von 2 ½ Jahren, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. Bei erforderlich wer-

denden Nachwahlen endet die Wahlzeit des/der Vorstandsvorsteher(in) spätestens mit der Wahlzeit der Verbandsversammlung. Der/die Vorstandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter(in) sind, sofern sie der Verbandsversammlung nicht angehören, berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

- (2) Der/die Vorstandsvorsteher(in) führt die lfd. Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er/sie bedient sich hierzu des/der Geschäftsführers(in), dem/der er/sie nach Maßgabe einer noch von ihm/ihr zu erlassenden Dienstanweisung die Verwaltung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung überträgt. Der/die Geschäftsführer(in) ist berechtigt, Erklärungen gem. § 16, Abs. 3 GkG zu unterzeichnen.
- (3) Der/die Vorstandsvorsteher(in) vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der/die Vorstandsvorsteher(in) ist Dienstvorgesetzte(r) der Mitarbeiter(innen).
- (5) Der/die Vorstandsvorsteher(in) hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 12

Dienstkräfte, Aufgabendurchführung

- (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte(innen) und Beschäftigte ein.
- (2) Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zur dezentralen Wahrnehmung von Aufgaben Beamte und Beschäftigte nach Maßgabe der einschlägigen beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und/oder entsprechender Vereinbarungen mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zur Verfügung.
- (3) Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassungen der Beamten(innen) bis Besoldungsgruppe A 12 und der Beschäftigten bis TVöD Entgeltgruppe 12 entscheidet der/die Vorstandsvorsteher(in).
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte(innen) sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind vom Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin bzw. von dessen/deren Stellvertreter(in) zu unterzeichnen.
- (5) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung des Verbandsmitgliedes bedienen, in dessen Bereich der Zweckverband seinen Sitz hat. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

§ 13

Finanzierung des Zweckverbandes

Der zur Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Finanzbedarf wird in erster Linie unter Beachtung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe aus den Fördermitteln des Landes NRW (ÖPNV-Pauschale gem. § 11 ÖPNVG NRW respektive

an den Zweckverband weitergeleitete Anteile daraus), sowie aus Mitteln, die dem Zweckverband zum Beispiel aus der Übertragung weiterer Aufgaben zufließen, gedeckt.

Sollten diese Finanzmittel nicht ausreichen, so wird eine Umlage erhoben, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Verluste auf der Basis linien- oder netzbezogener Kostenrechnungen ermöglicht; sofern dies noch nicht möglich sein sollte, wird die Umlage übergangsweise im Verhältnis der Sitze in der Zweckverbandsversammlung berechnet. Die Verbandsversammlung überprüft spätestens zwei Jahre, nachdem erstmals Defizite entstanden sind, den Umlageschlüssel. Zusatzleistungen auf Wunsch einzelner Zweckverbandsmitglieder werden von diesen finanziert.

§ 14

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Anwendung der Kreisordnung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den für die Kreise geltenden Vorschriften.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 15

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband lässt seine Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist, soweit es die Vorschriften des Landesregionalisierungsgesetzes zulassen, mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder berührt nicht den Fortbestand des Zweckverbandes.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Noch vorhandenes Vermögen oder entsprechende Verbindlichkeiten werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Umlage gem. § 13, Abs. 1 aufgeteilt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen.

§ 17

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Stadt Bielefeld

Dopheide Heinrich
Oberbürgermeisterin Beigeordneter

Kreis Gütersloh

Kozlowski Schulze-Wessel
Oberkreisdirektor Kreisdirektor

Kreis Herford

Kreibohm Wollschläger
Oberkreisdirektor Kreisverwaltungsdirektor

Kreis Lippe

Dr. Kauther Dr. Brauße
Oberkreisdirektor ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Kreis Minden-Lübbecke

Dr. Giere Dr. Linkermann
Oberkreisdirektor Kreisdirektor

Genehmigung

Vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 361) genehmigt.

Detmold, den 26. Juli 1995
31.1302 (65)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Wesemeyer

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe“ und meine Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bekanntgemacht.

Detmold, den 26. Juli 1995
31.1302 (65)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Wesemeyer

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Satzung vom 19. Mai 1999 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430), bekanntgemacht.

Detmold, den 1. Juli 1999
31.1302 (65)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Lemke

Bekanntmachung

Die vorstehende 2. Satzung vom 28. März 2001 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (Abl. Reg. Dt. 1995, S. 189), zuletzt geändert mit Satzung vom 19. Mai 1999 (Abl. Reg. Dt. 1999, S. 185) wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes überkommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) bekanntgemacht.

Detmold, den 22. Mai 2001
31.13 02 (65)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Lemke